

Leistungen für Pflegebedürftige mit dem Pflegegrad 4

Für die Pflege zu Hause stehen verschiedene Leistungen zur Verfügung. Die Höhe der Geldleistungen, Kostenerstattungen und ihre Kombinationsmöglichkeiten finden Sie im folgenden.

Pflegeberatung

Alle Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen haben Anspruch auf eine umfassende individuelle, kostenfreie Pflegeberatung, mit der bereits frühzeitig auf ihre konkrete Situation eingegangen werden kann. Wir informieren Sie zu verschiedenen Fragen, die in der Pflegesituation auftauchen können – zum Beispiel, wenn es um die Organisation der Pflege geht, welche Kosten auf Sie zukommen und was die Pflegeversicherung zahlt. Außerdem unterstützen wir Sie bei Leistungsanträgen und beim Begutachtungstermin.

Kurse für Pflegende

Pflegekurse erleichtern pflegenden Angehörigen die Versorgung der*des Pflegebedürftigen. Sie sind für alle nicht professionellen Pflegepersonen gedacht, die theoretische Grundlagen zur häuslichen Pflege erwerben und konkrete Vorgehensweisen bei der Pflege lernen möchten. Sie beugen auch einer möglichen eigenen Überforderung vor.

Pflegezeit

Pflegenden ermöglicht die Pflegezeit eine Auszeit vom Beruf, um die Pflege einer*s Angehörigen zu organisieren oder sich für einen längeren Zeitraum intensiver um die Pflege zu kümmern.

Leistungen im Pflegegrad 4 für die häusliche Pflege

Pflegegeld: 765 Euro / Monat

- Unterstützung durch nicht professionelle Pflegeperson, z. B. Angehörige

Pflegesachleistung: 1778 EUR / Monat

- Unterstützung durch Pflegedienst (Wird der Betrag nicht voll ausgeschöpft, können bis zu 40% des Betrags für anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag genutzt werden).

Kombinationspflege: 1778 EUR / Monat prozentuale Verrechnung aus Pflegegeld und Pflegesachleistung

- Unterstützung durch Pflegedienst und nicht professionelle Pflegeperson. Beträgt die Rechnung des Pflegedienstes 40 % aus 1778 EUR Sachleistung, besteht ein Pflegegeld-Anspruch in Höhe von 60 % aus 765 EUR

Entlastungsbetrag: 125 EUR / Monat

ist zweckgebunden und dient der Erstattung:

- der Tages-, Nacht- oder Kurzzeitpflege
 - von Leistungen ambulanter Pflegedienste (jedoch nicht im Rahmen der Selbstversorgung)
 - von landesrechtlich anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag z.B. Demenz-Gruppen, hauswirtschaftliche Unterstützung, Alltagsbegleitung, Begleitungsdienste
-

Tages- und Nachtpflege 1612 EUR / Monat

- steht für pflegebedingte Aufwendungen und Fahrtkosten zur Verfügung.
 - Die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten in teilstationären Einrichtungen werden gesondert ausgewiesen und nicht aus dem Leistungsbetrag erstattet.
 - Eine Erstattung der Eigenanteile ist über den Entlastungsbetrag möglich.
-

Kurzzeitpflege 1.774 EUR jährlich für bis zu 8 Wochen

- steht für pflegebedingte Aufwendungen zur Verfügung.
 - Weiterzahlung des hälftigen Pflegegelds.
 - Eine Übertragung von bis zu 1.612 EUR aus nicht genutzten Mitteln der Verhinderungspflege ist möglich (max. 3.386 EUR).
 - Eine Erstattung der Eigenanteile ist über den Entlastungsbetrag möglich.
-

Verhinderungspflege 1.612 EUR jährlich für bis zu 6 Wochen

- bei tageweiser Verhinderungspflege: Weiterzahlung hälftiges Pflegegeld.
 - Angehörige/ bekannte Angehörige/ nahe Angehörige bis 2. Verwandtschaftsgrad erhalten max. 1147,50 EUR jährlich.
 - Eine Erstattung von Fahrtkosten und Lohnausfall ist aus 1.612 EUR möglich. Bekannte oder der Pflegedienst erhalten maximal 1.612 EUR.
 - Eine Übertragung von bis zu 806 EUR aus nicht genutzten Mitteln der Kurzzeitpflege ist möglich (max. 2.418 EUR).
-

Wohnumfeld-verbessernde Maßnahmen bis zu 4.000 EUR

- Der Betrag steht als Kostenbeteiligung für Umbauten, die erforderlich sind, um eine Pflege erleichtert oder selbstständige Lebensführung zu ermöglichen, zur Verfügung: z. B. Installation von Haltegriffen, Handläufen, Treppenlift etc.
- Dafür ist vorab die Empfehlung eines Gutachters/ einer Gutachterin notwendig.

Pflegehilfsmittel zum Verbrauch

bis zu 40 EUR / Monat

- Es erfolgt eine Kostenbeteiligung für Inkontinenzartikel, z. B. Vorlagen, Bettschutzeinlagen, unsterile Einmalhandschuhe, Händedesinfektionsmittel.
- Dafür ist vorab die Empfehlung eines Gutachters/ einer Gutachterin notwendig.